

Die unendlichen Gerichte – Untersuchungshaft lebenslang?

Ist es möglich, dass ein Mensch in einem demokratischen Rechtsstaat 2173 Tage in Untersuchungshaft sitzt, ohne dass ein erstinstanzliches Urteil gefallen ist? Offensichtlich ja, wie die folgende Geschichte zeigt. Am 2. August 1997 wird ein Mann, nennen wir ihn U, in Untersuchungshaft genommen. U und seinem Mitangeklagten wird vorsätzliche Anstiftung zur Brandstiftung mit sechsfacher Todesfolge zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung beginnt am 29. Juli 1999, fast zwei Jahre nach der vorgeworfenen Tat. Nach einer mehr als zwei Jahre langen Hauptverhandlung mit 120 Verhandlungstagen werden die beiden Angeklagten wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge, sechsfachen Mordes und zweifachen Mordversuchs zu lebenslanger Haft verurteilt. Seit der Festnahme des U sind inzwischen vier Jahre vergangen.

Nach erfolgreicher Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, wegen eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht. Die darauf folgenden Gerichtsverhandlungen ziehen sich in die Länge, u.a. weil U an schweren Depressionen und tief greifender Angstsymptomatik erkrankt. Mehrere Versuche, den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen sowie Haftverschonung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen, scheitern, denn das Risiko der Fluchtgefahr scheint zu hoch. Ein endloses Hin und Her vor verschiedenen Gerichten beginnt, bis der Angeklagte schließlich 2173 Tage in Untersuchungshaft sitzt, ohne dass ein erstinstanzliches Urteil gefallen ist.



Die Verteidiger des U rügen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verletzung von Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz durch die übermäßig lange Dauer der Untersuchungshaft. Das BVerfG gibt der Beschwerde statt. In einem Rechtsstaat könne von Verfassung wegen nicht hingenommen werden, dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach 8 Jahren Untersuchungshaft nicht mehr in den Händen hielten als einen dringenden Tatverdacht.

Dieses Urteil scheint mehr als überfällig. Die Tatsache, dass Menschen als Folge einer unmenschlichen Rechtspraxis viele Jahre ohne Verurteilung hinter Gittern sitzen, erscheint mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar – und ist obendrein eine Verletzung der Menschenrechte: Art. 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass niemand ohne Gerichtsentscheidung unverhältnismäßig lange in Haft bleiben darf. Gut, dass das BVerfG der unendlichen Untersuchungshaft einen Riegel vorgeschoben hat. Traurig nur, dass dafür 2173 Tage in Haft nötig waren!

Ulrike Bujak, Hamburg

Widerruf einer Asylanerkennung

Der Widerruf einer Anerkennung als Asylberechtigte/r ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) grundsätzlich möglich und mit der derzeitigen Rechtslage vereinbar. Das hat das BVerwG mit Urteil vom 1. November 2005 (AZ: 1 c 21.04) entschieden. Gegenstand der Entscheidung war die Revision eines 1991 als asylberechtigt anerkannten Afghanen, der 1996 zu einer siebenjährigen Haftstrafe wegen Drogenhandels verurteilt worden war. Mit der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung. Begründet wurde dies mit dem zwischenzeitlich erfolgten Regimewechsel in Afghanistan, so dass sich der Widerruf aus den damit nicht mehr vorhandenen Anerkennungsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensgesetz ergebe. Eine zur Verfolgung fähige staatliche oder staatsähnliche Gewalt sei in Afghanistan nicht mehr vorhanden.



Mit seiner Entscheidung hat das BVerwG die seit Jahren stetig ansteigende von Menschenrechtsorganisationen zu Recht kritisierte Praxis des Asylwiderrufs durch Ausländerbehörden rechtlich legitimiert. Nach der sog. "Wegfall-der-Umstände-Klausel" des Art. 1c Nr.5 Genfer Flüchtlingskommission könne die betroffene Person es dann nicht ablehnen, den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, in Anspruch zu nehmen, "wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht".

Damit knüpft das BVerwG zwar punktuell an die vom UNHCR aufgestellten Richtlinien an und weist zudem auf die seit dem 1. Januar 2005 verbindlich geltende Prüfungspflicht nichtstaatlicher Verfolgung (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 Aufenthaltsgesetz) hin, berücksichtigt aber weitere entscheidende (ebenfalls vom UNHCR aufgestellte) Kriterien, wie die Menschenrechtslage und eine funktionierende Regierungs-, Verwaltungs- und Infrastruktur ausdrücklich nicht als Voraussetzung für einen wirksamen Widerruf. Hierin würden sich vielmehr allgemeine Gefahren verwirklichen, die einem Widerruf nicht entgegen stünden. Sollte jedoch eine Rückkehr tatsächlich unzumutbar sein, könne der betroffenen Person "Schutz" durch das deutsche Aufenthaltsgesetz gewährt werden. Hierbei handelt es sich aber in der Mehrzahl der Fälle um Ermessenentscheidungen der zuständigen Behörden (§ 60a Aufenthaltsgesetz). Die wiederum haben allerdings als Teil der rassistischen Abschiebep Praxis eine ganz eigene Auslegung der "Schutzvorschriften": Im Jahr 2004 standen einer Anzahl von 17.000 Widerruften gerade mal 2076 Anerkennungen gegenüber.

Petra Dervishaj/Cornelia Böther, Hamburg